

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 05.06.2024

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung,
56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Saas, Ida

Brost, Michael

Scherf, Julia

Christopher Knebel

Kröber, Achim

Reick, Walter

Richter, Michael

Kornes, Mathias

Weyh, Peter

Krause, Sabine

Traus, Manfred

Huster, Bernd

Seyda, Sonja

Krumbhorn, Mario

Schriftführer

Puth, Karl-Heinz

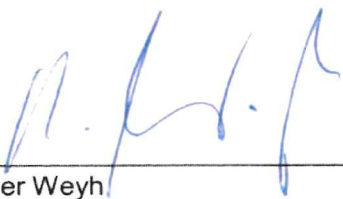
Weiterhin ist Peter Fischer von der VG anwesend.

Nicht anwesend:


Mitglieder (stimmberechtigt)

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)
Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)



Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)



Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Aktualisierung des Forsteinrichtungswerkes
Win/2024/023
- 3 Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Neubau eines sozialen Wohnhauses in der Gemarkung Winnigen, Flur 11, Flurstück 130/1
Win/2024/024
- 4 Vergabe der Planungsleistungen für den Umbau des Kleinspielfeldes Sportplatz Winnigen, Umbau Tennenbelag in Kunstrasenfläche
Win/2024/025
- 5 Skulpturenweg
Win/2024/026
- 6 Weiteres Vorgehen zur Nutzung des ehemaligen Rathausgartens
Win/2024/027
- 7 Antrag CDU-Fraktion vom 09.05.2024; Durchfahrtsverbot Moselufer
Win/2024/028
- 8 Satzungsentwurf AöR (abgesetzt)
Win/2024/029
- 9 Ausbau am Moselufer/Weinhof
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Straßenleuchte für den Bereich „Am Moselufer/Weinhof“
Win/2024/031
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Schlussvermessung für den Ausbau der Straße „Am Rosenberg“
- 11 Verschiedenes
- 12 Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende begrüßt die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, sowie weitere Anwesende. Zu Tagesordnungspunkt 2. begrüßt er vom Forstamt, Forstamtsleiter Herrn Schmitz.

Ortsbürgermeister Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung der heutigen Sitzung gibt es nicht. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ortsbürgermeister Weyh, TOP 8. von der Tagesordnung abzusetzen und begründet dies, mit den noch nicht abgeschlossenen Vorberatungen zum Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Mitteilungen der Verwaltung

1.

- Die Kunsttage 2024 waren ein voller Erfolg. Das Organisationsteam und die Künstler waren mit dem Verlauf und dem Ergebnis sehr zufrieden. Ortsbürgermeister Wey sprach dem ganzen Orga-Team seinen Dank für diese schöne, außergewöhnliche Veranstaltung aus.
- Für das Steillagenfest mussten wegen der Ermöglichung eines Rettungsweges Asphaltarbeiten durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.700,- €.
- Das Hochwasser an Pfingsten hinterließ enorme Mengen an Schlamm, die nur mit Hilfe der Soldatinnen und Soldaten der Patenkompanie in der gebotenen Zeit entfernt werden konnten. Herr Weyh bedankt sich für die vielfältige Hilfe, insbesondere der Ortsbeigeordneten Sabrina Blum.
- Der Eichenprozessionsspinner muss wieder bekämpft werden. Die Fa. Zillhardt wurde beauftragt. Die Kosten werden ca. 5.000,- € betragen.
- Die Baubesprechungen für den Ausbau der Straße „Am Rosenberg“ und die Glasfaserarbeiten fanden turnusmäßig statt.
- Am Mittwoch, den 15. Mai fand im Hause von Stadt-Land-Plus eine Besprechung wegen der unbefriedigenden Ausleuchtung der LED-Rundleuchten statt. Stadt-Land-Plus und/oder die ausführende Firma werden die Kosten für den Umbau tragen.
- Zwischenzeitlich wurde die Vinothek wiedereröffnet. Der Vorsitzende wünscht Familie Chrubasik viel Erfolg beim Betreiben der Vinothek, die für Winnigen eine gute Weinstube ist.
- Anfang Mai ging von der Kommunalaufsicht die Genehmigung für den diesjährigen Gemeindehaushalt ein. Die Auflagen, die im nächsten Haushalt zu berücksichtigen sind, werden eine restriktive Priorisierung erfordern.

2. Aktualisierung des Forsteinrichtungswerkes **Win/2024/023**

Beschluss:

2.1. Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt die Verlängerung der bestehenden Forsteinrichtung um 5 Jahre bis zum 01.10.2026.

2.2. Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt die Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes durch Landesforsten oder ein privates Sachverständigenbüro durchführen zu lassen. Dem Forstamt wird die Entscheidung übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Forstamtsleiter Schmitz erläutert die grundsätzliche Bewandnis eines Forsteinrichtungswerks. Dabei geht er auf die seinerzeit 10-jährigen Planungen sowie auf die bisher praktizierte Verlängerung und auf jetzt angedachte Verlängerung ein. Fragen der Ratsmitglieder werden von Herrn Schmitz beantwortet.

Das Forsteinrichtungswerk, 10-jährige Planungsgrundlage der forstlichen Bewirtschaftung unseres Waldes, steht zur Aktualisierung an.

Die Entwicklungen der zurückliegenden Jahre, die von Trockenheit, Hitze, Starkregenereignissen und damit folgenden Schädigungen des Waldes geprägt waren, stellen Forstleute wie Waldbesitzende vor große Herausforderungen.

Der Wald muss umgebaut werden. Dieser muss klimastabiler gestaltet werden damit er mehr Resistenz gegenüber Wetterextremen entwickeln kann.

Die Wasserrückhaltefähigkeit des Waldes und seiner Infrastruktur muss verbessert werden, gleichfalls dient er der Sicherung der Hänge. Waldpflege ist wichtig und auch eine erfolgreiche Verjüngung auf schwierigen Standorten.

Gleichermaßen soll auch der Umweltvorsorge und dem Schutz der Natur Rechnung getragen werden.

All diese Aufgaben finden Eingang in das Forsteinrichtungswerk. Auf seiner Grundlage wird nicht nur über Nutzungspotenziale entschieden. Auch können etwa Naturschutzmaßnahmen geplant werden, deren Umsetzung potenziell im Rahmen des Vertragsnaturschutzes förderfähig ist.

Nun hat die Gemeinde Winnigen als öffentlicher Waldbesitzer die Wahlmöglichkeit, das Forsteinrichtungswerk durch Landesforsten erstellen zu lassen. Diese Variante ist für Winnigen grundsätzlich kostenfrei (doch wird diese indirekte Förderung mit 50 € / ha auf den De-minimis-Betrag Ihrer Kommune angerechnet). Für Winnigen bedeutet das bei einem Waldbesitz von 56 ha Holzbodenfläche einen Betrag von 2.800€ (inkl. 19 % MwSt = 532 €).

Alternativ bietet sich die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch private Gutachterbüros an. Diese Variante wird bis auf die zu entrichtende Mehrwertsteuer gefördert (regelbesteuerte Betriebe sind MwSt. abzugsberechtigt). Da der Waldbesitz durch Dienstleister bewirtschaftet wird, bietet sich im Falle einer pauschalen Besteuerung des Betriebes an dieser Stelle die Prüfung der steuerlichen Optimierung an. Die Qualität der durch private Sachverständige erstellten Forsteinrichtungswerke ist durchaus mit der durch Landesforsten erstellten Forsteinrichtungswerken vergleichbar.

Aufgrund der derzeit auf Landesebene anstehenden Forsteinrichtungen und den damit einhergehenden personellen Engpässen bei Landesforsten bittet das Forstamt darum, ihm den Handlungsspielraum zu gewähren, zwischen der Beauftragung von staatlicher und privater Erstellung des Forsteinrichtungswerkes entscheiden zu dürfen.

Die Ausschreibung der Leistung an kompetente Gutachterbüros werden im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge des Forstamtes vorgenommen.

Verlängerung des derzeitigen Forsteinrichtungswerkes

Es wird in diesem Kontext empfohlen, das derzeitige Forsteinrichtungswerk, welches zum 01.10.2021 ausgelaufen ist, per Beschluss um 5 Jahre zu verlängern. Das Forsteinrichtungswerk gilt damit bis zum 01.10.2026 fort. Diese Entscheidung ist und war vor dem Hintergrund der aktuell noch nicht in Gänze abschätzbaren Klimawandelfolgen und deren Auswirkungen auf ein für 10 Jahre gültiges Planungswerk einerseits sowie des für die Beauftragung und Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes notwendigen Vorlaufs sinnvoll.

3. Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Neubau eines sozialen Wohnhauses in der Gemarkung Winnigen, Flur 11, Flurstück 130/1 Win/2024/024

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“.

Der Bauherr beantragt den Neubau eines sozialen Wohnhauses.

Zum Vorhaben wird die Abweichung der im Bebauungsplan festgesetzten „überbaubaren Grundstücksfläche“ beantragt.
Die Baugrenze wird bedingt durch die Gebäudeform im 1. und 2. Obergeschoss an einer Ecke geringfügig überschritten.

Des Weiteren beantragt der Bauherr die Abweichung der zulässigen Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Teilung des Grundstücks und die baurechtliche Zusammenfassung der beiden neuen Grundstückspartellen durch eine Vereinigungsbaulast geplant. Die für das bestehende Seniorenheim und die für das neue Gebäude notwendigen Stellplätze befinden sich ausschließlich auf der geplanten Parzelle des neuen Gebäudes (Bestandsparkplatz und bestehende Garage).

Aus diesem Umstand wird die zulässige Grundflächenzahl von 0,45 um 0,04 überschritten (Gesamt 0,49).

Nach § 19 der BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 genannten Anlagen (Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen,...) bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks ist als Anlage zur Information beigelegt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Winnigen.

Alle Wortbeiträge der Ratsmitglieder beziehen sich auf die Zustimmung zur Abweichung des bestehenden Bebauungsplans.

Bemerkungen der Ratsmitglieder zum Bauvorhaben:

Zum Bauvorhaben wird u.a. die Optik des Baukörpers kritisch betrachtet. Jedoch wird mit dem Bauvorhaben die Zukunftsfähigkeit des benachbarten Altenheims positiv bewertet. Im Sinne vom ehemaligen Ratsmitglied Paul Hommen sprechen sich die Ratsmitglieder für die Stärkung der örtlichen Alteneinrichtung sowie des sozialen Wohnungsbaus aus.

4. Vergabe der Planungsleistungen für den Umbau des Kleinspielfeldes Sportplatz Winnigen, Umbau Tennenbelag in Kunstrasenfläche Win/2024/025

Ausschließungsgründe:

Ratsmitglied Michael Brost verlässt zu diesem Tagesordnungspunkt den Ratstisch und begibt sich in den Zuhörerraum.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen vergibt gemäß dem Angebot vom 28.04.2024 die Planungsleistungen für 4641 Euro (brutto) an den Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Rainer Kronenberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Ortsgemeinderat Winningen hat in seiner Sitzung vom 15.03.2023 beschlossen, das bestehende Kleinspielfeld in einen Kunstrasenplatz umzubauen.

Bei den zu erwartenden Kosten von 60.000 Euro muss hier in jedem Falle ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Zunächst sollte unser Mitglied des Bauausschusses, Herr Marco Arens diese Planungsaufgaben übernehmen. Dazu gehört die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und alle weiteren Schritte.

Nach einem Vororttermin mit Herrn Boosfeld (Dienstag 15.08.2023 um 16.30 Uhr) und Rücksprache mit Frau Pauly von der Vergabestelle sowie Herrn Beckendorf scheidet die Möglichkeit aus, dass Herr Marco Arens diese Aufgabe übernimmt.

Diese Aufgabe muss ein externer Planer übernehmen. Externer Planer ist: Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Rainer Kronenberg.

Ergänzend sei bemerkt, dass der Winner Turnverein bereits ein Bodengutachten beauftragt hat, für welches er in Vorlage getreten ist.

Bedenken der VG zur Auftragsvergabe sind aktuell vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Diese werden den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Im Rat gibt es keine Bedenken, die geplante Auftragsvergabe in der vorliegenden Form in Auftrag zu geben und insoweit wird die VG-Verwaltung beauftragt, die Planleistungen an den Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Rainer Kronenberg zu vergeben.

5. Skulpturenweg **Win/2024/026**

Beschluss:

Die aktuelle "Satzung über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen Feld-, Wald-, Weinbergs- und Wasserwirtschaftswege (Wirtschaftswege) in der Ortsgemeinde Winningen vom 22.11.2011" wird im §12 nach Absatz 3 wie folgt erweitert:

Für den Skulpturenweg im Bereich Uhlenweg zwischen dem Stichweg im Hamm und der Gemarkungsgrenze Kobern gelten folgende Regelungen:

(4) Das Anbringen von Werbe- und Hinweisschildern ist nur bis zu einer maximalen Größe von DIN A4 gestattet. Pro Schlag ist nur ein Hinweisschild gestattet. Die möglichen Farben sind Schwarz-Grau-Weiß. Die Verwendung anderer Farben ist möglich, wenn neben Weiß nur eine andere Farbe verwendet wird, die von ihrer Anmutung „sehr dunkel“ erscheint, etwa ein Grün, Blau oder Braun

mit einem hohen prozentualen Gehalt von Schwarz. Die Schilder sind auf wertigem und witterungsbeständigem Material zu fertigen (Keine Plastikhüllen).

(5) Die Gemeinde erlaubt der AG Skulpturenweg das Anbringen von Hinweisen in unmittelbarer Nähe der Skulpturen wie folgt: Auf dem Wirtschaftsweg durch ein farbiges Symbol mit einer maximalen Größe von 50 mal 50 cm. An der Weinbergsmauer oder im Weinberg in einer maximalen Größe von DIN A4. Die Art der Beschilderung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der erste Konzeptentwurf zum Skulpturenweg stammt aus dem Dezember 2021. Schon damals gab es die Zustimmung der Jungwinzer. Zwischenzeitlich wurden die Schriftstücke immer wieder umgearbeitet. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat zu der jetzt angestrebten Satzungsänderung ihr grünes Licht gegeben. Da sich die Vorlage seit über 2 Jahren erheblich geändert hat, wurden auch die Jungwinzer nochmals abgefragt. Von Seiten des Vereins gab es keine Einwände. Insofern kann die Idee des Uhlen-Skulpturenweges nach zweieinhalb Jahren ihre satzungsmäßige Verankerung finden.

Die Ergänzung ist in die nachfolgende Satzung aufzunehmen.

**Satzung
über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen
Feld-, Wald-, Weinbergs- und Wasserwirtschaftswege (Wirtschaftswege) in der
Ortsgemeinde Winnigen
vom 22.11.2011**

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 09.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wirtschaftswege in der Ortsgemeinde Winnigen (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz). Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Seitenstreifen und die die Wege berg- und talseitig begrenzenden Stützmauern incl. der Geländer; die bergseitigen Stützmauern nur insoweit, als sie für den Erhalt der Wegenutzung notwendig sind.
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Ausbau, Instandhaltung und Bereitstellung

Der Bau, der Ausbau und die Instandhaltung der Wirtschaftswege obliegen der Ortsgemeinde Winnigen. Sie gestattet die Benutzung der Wirtschaftswege auf eigene Gefahr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung, Ausnahmetatbestände

(1) Die Wirtschaftswege dienen vorrangig der **Bewirtschaftung** der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg auf eigene Gefahr ist zulässig.

(2) Die Benutzung der Wirtschaftswege über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, **i n s b e s o n d e r e** um zu Wochenendhäusern; Jagdhütten; gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Gestattung der Ortsgemeinde zulässig. Dies gilt auch für die Beförderung von Gästen mittels Traktoren und Planwagen oder sonstiger Gespanne. Der Umfang der Gestattung kann eingeschränkt werden. Näheres wird in einem Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Gestattungsnehmer geregelt.

(3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

(4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, ggf. auch zur Sicherstellung der Bewirtschaftung (z.B. Hubschrauberspritzung) und der Traubenernte kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder Ähnliches so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert oder belästigt werden; das Parken ist nur auf den unbefestigten Seitenstreifen zulässig, so dass die befestigte Fahrbahn dem fließenden Verkehr vorbehalten bleibt.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten oder zu lagern, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Gegenstände jeder Art zu verbrennen.
- (2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
1. Der Abstand der Rebstöcke, Erziehungsanlagen und evtl. Verankerungen muss mindestens 100 cm von der Wegegrenze sowie von der hinteren Kante bergseitiger Mauern betragen.
 2. Die Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 65 cm Breite, gerechnet von der Wegegrenze bzw. bergseitigen Maueroberkante nicht vom Pflug, Vielfachgeräten etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Ein Rigolen dieses Geländestreifens ist nicht gestattet.
 3. Eine Verankerung von Zugmaschinen und sonstigen mobilen Geräten in der befestigten Wegebahn ist verboten.
 4. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muss vom Bewirtschafter frei und sauber gehalten werden.

(3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer und Angrenzer

- (1) Die Benutzer bzw. Anlieger haben Schäden an Wegen unverzüglich der Ortsgemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Eigentümer und Bewirtschafter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.
Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die auf den Weg gelangen sind von den Eigentümern und Bewirtschaftern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
 5. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 9

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Wasserläufe im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

§ 12

Hinweise auf sonstige Bestimmungen

- (1) Bisher weinbaulich genutzte Grundstücke dürfen unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen nicht anderweitig genutzt werden.
- (2) Brachliegende Weinberge sind gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist zu roden. Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nach Aufforderung nicht nach, kann dies bei der zuständigen Stelle angezeigt werden.
- (3) Im Außenbereich der Ortsgemeinde sind ZÄUNE nur zulässig, wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet worden sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Winnigen über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen vom 06. April 1976 außer Kraft.

Winnigen, den 22.11.2011



Schü-Knapp
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die in § 1 der Satzung über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen Feld-, Wald-, Weinbergs- und Wasserwirtschaftswegen (Wirtschaftswegen) in der Ortsgemeinde Winnigen vom 22.11.2011 genannten Wegekarten, welche Bestandteil dieser Satzung sind, werden abweichend von der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen vom 14.09.2009 durch Auslegung an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, bekannt gemacht.

Die Auslegung der Wegekarten erfolgt in der Zeit vom 06. Dezember bis 14. Dezember 2011 in Zimmer 6 im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf während den üblichen Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag, von 8.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr und freitags von 8.-12.00 Uhr.

Nachrichtlich erfolgt die Offenlage während den Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Winnigen, Gemeindebüro, August-Horch-Straße 3, 56333 Winnigen.

Gemäß § 24 Abs.6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder:
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Weiteres Vorgehen zur Nutzung des ehemaligen Rathausgartens **Win/2024/027**

Beschluss:

Beschluss 1:

Für die Gestaltung des ehemaligen Rathausgartens beauftragt der Ortsgemeinderat das Büro Planwerk Häuser neben der Variante Parkplatz auch ein mögliches zweites Haus ("Zwillingshaus") des Investors als Alternative zu untersuchen. Dabei sollen für beide Varianten die entstehenden Kosten alternativ ermittelt werden, damit der Ortsgemeinderat eine fundierte Grundlage hat, um eine Entscheidung unter Einbeziehung der Varianten "Parkplatz" oder "zweites Haus" zu treffen.

Beschluss 2:

Um bei der Straßenplanung keine unnötigen Verzögerungen zu erhalten, soll die Straßenplanung (Versorgungsträger) so ausgeführt werden, als ob das zweite Wohnhaus entstehen würde.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss 1: Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss 2: Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Dr. Kröber stellt mögliche Planvarianten vor. Insbesondere wird im Rat die Erschließung (Versorgungsträger: Wasser, Abwasser usw.) des Grundstücks „Rathausgarten“ befürwortet.





7. Antrag CDU-Fraktion vom 09.05.2024; **Durchfahrtsverbot Moselufer** **Win/2024/028**

Ausschließungsgründe:

Frau Sabine Krause verlässt den Ratstisch und begibt sich in den Zuhörerraum.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Durchfahrtsverbot am Moselufer zwischen der August-Horch-Straße und der Fronstraße auf den Zeitraum Donnerstag bis Sonntag und etwaige Feiertage, zu begrenzen.

Weiterhin wird unter dem Schild „Durchfahrt verboten“ (Z.250) ein Zusatzschild „Anwohner, LKW-Anlieferverkehr und Fahrradverkehr frei“ angebracht. Ohne das Zusatzschild, darf das Durchfahrtsverbot, auch nicht vorübergehend, nicht aufgestellt werden.

Das Schild ist weiterhin so zu platzieren, dass es zwar gut sichtbar ist, jedoch keine Sperrfunktion einnimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

Stefan Alt stellt nachfolgenden Antrag vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion möchte ich gemäß §30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Durchfahrtsverbot am Moselufer zwischen der August-Horch-Straße und der Fronstraße auf den Zeitraum Donnerstag bis Sonntag und etwaige Feiertage, zu begrenzen.

Weiterhin wird unter dem Schild „Durchfahrt verboten“ (Z.250) ein Zusatzschild „Anlieger- und Zulieferverkehr frei“ angebracht. Ohne das Zusatzschild, darf das Durchfahrtsverbot, auch nicht vorübergehend, aufgestellt werden.

Das Schild ist weiterhin so zu platzieren, dass es zwar gut sichtbar ist, jedoch keine Sperrfunktion einnimmt.

8. Satzungsentwurf AöR
Win/2024/029

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Begründung:

Der Tagesordnungspunkt „Satzungsentwurf AöR“ ist abgesetzt.

9. Ausbau am Moselufer/Weinhof
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung
der Straßenleuchte für den Bereich „Am
Moselufer/Weinhof“
Win/2024/031

Ausschließungsgründe:

Ratsmitglied Sabine Krause verlässt zu diesem Tagesordnungspunkt den Ratstisch und begibt sich in den Zuhörerraum.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Straßenleuchte BEGA, Modell 84720, 84820 im Farbton grafit.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

In der Sitzung am 13.03.24 wurde im Tagesordnungspunkt 2D die BEGA Leuchte Modell 70887 zur Errichtung beschlossen.

In den Lichtmasten soll eine CEE-Steckdose 32A vorgesehen werden, diese ist bei dem Modell 70887 nicht möglich, daher soll folgende Leuchte errichtet werden:

Hersteller: BEGA

Lichtmast: Modell 84720 im Farbton grafit

Leuchtkopf: Modell 84820 im Farbton grafit

Der Beschluss vom 13.03.24 TOP 2D wird aufgehoben.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Schlussvermessung für den Ausbau der Straße „Am Rosenberg“

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Schlussvermessung der Straße „Am Rosenberg“ zum Preis von 10.941,93 € brutto an das Vermessungsbüro Roth zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Im Zuge der Baumaßnahme sind baubedingt Grenzsteine entfallen, diese müssen wiederhergestellt werden. Weiterhin werden die bereits erworbenen Teilflächen vermessen:

- Fl. 22, Flurstück Nr. 114
- Fl. 22, Flurstück Nr. 115

Wir empfehlen, die Auftragsvergabe an das Vermessungsbüro Roth zum Preis von 10.941,93 € brutto, Kostenvorermittlung vom 04.06.2024.

11. Verschiedenes

- Im Rat wird angefragt, ob es einen Zeitplan für den Ausbau Moselufer gibt.

Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass kurz nach dem Moselfest (16.09.2024) die Baumaßnahme beginnt. Bis dahin besteht die Hoffnung, dass die Planungen (Versorgungsträger usw.), die Ausschreibung, die Angebotsprüfung, die Beschlussfassung der Auftragsvergabe d.d. Gemeinderat, die Auftragsvergabe an den Auftragnehmer, erfolgt ist. Weiterhin wird die Fristsetzung in Bezug auf „Förderbescheide“ thematisiert.

- Die Verlegung der Glasfaserleitungen „Glasfaserbaustellen“ wird angesprochen. Es wird empfohlen, dass die Bürger Schadstellen der Gemeindeverwaltung mitteilen sollen. Weiterhin wird aus dem Rat angeregt, dass die Bürger über den Ortsrundfunk informiert werden, dass die Gemeindeverwaltung Hinweise zu Schadstellen aufnimmt.

Zu diesem Thema finden regelmäßig unter Beteiligung der Verbandsgemeinde, dem ACL – Team Begutachtungen statt. Als Ergebnis erfolgen die Mängelbeseitigungen.

- Es wird nach dem Stand des Starkregenvorsorgekonzeptes gefragt und wie es nun mit diesem weiter geht, bzw. ob es hierzu einen Zeitplan gibt.

Die Gemeindeverwaltung berichtet vom durchgeführten Workshop in Winnigen und dass mit den sieben Gemeinden das Konzept zusammengeführt wird. Weitere Erkenntnisse liegen bisher noch nicht vor.

- Durch das letzte Hochwasser sind Schäden an den Baumneupflanzungen im Bereich des Schwimmbads und dem Hotel (Schäden an den Pfählen / an den Gießrahmen sowie Ausspülungen) entstanden.

Die Arbeitsgruppe „Baumpflanzung“ wird bei den Reparaturen aktiv und bei der Gemeindeverwaltung wurde die Schadensbehebung in den Arbeitsplan (Gemeindearbeiter) aufgenommen.

- Die Umsetzung der beschlossenen Parkregelungen im Bereich Kita und Friedhof wird angefragt.

Hierzu teilt die Gemeindeverwaltung mit, dass mit dem Ordnungsamt versucht wurde Kontakt aufzunehmen, leider war beim letzten Versuch der Ordnungsamtsleiter nicht erreichbar. Weiterhin wurden die bisherigen Kontakte mit der Verbandsgemeindeverwaltung, die zur Umsetzung der neuen Parkregelungen erfolgten, aufgezählt.

- Die Beseitigung von Hochwasserschäden auf der Campinginsel. Hierzu wird angemerkt, dass die Gemeinde als Verpächter hierzu Pflichten hat und dass die Gemeinde dem Pächter die entsprechende Unterstützung gibt.

12. Bürgerfragestunde

- Es wird gebeten, dass die Gemeinde für die Wiederherstellung der durch Feuer stark beschädigten Denkmalsgeschützten Häuser Ecke Herrenstraße/Bachstraße eine städtebauliche Lösung durch Initiierung eines „runden Tisches“ mit den Eigentümern, der VG Rhein-Mosel, der Kreisverwaltung, der oberen Denkmalpflege Mainz, der Hochschule Koblenz, der Architektenkammer, dem rheinischen Verein für Denkmalpflege sowie weiteren Behörden ins Leben ruft.

Die Gemeindeverwaltung sieht ebenfalls die gemeindliche Bedeutung für die Wiederherstellung der ortsbildprägenden Gebäude und dass für die Grundstückseigentümer derzeit kein Vorankommen zu sehen ist.

- Es wird hingewiesen, dass in der Ortslage Anhänger, Wohnmobile, Schrottfahrzeuge öffentliche Parkplätze länger blockieren.

Der Gemeinde ist diese Inanspruchnahme bekannt. Ahndungen sind jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch das Ordnungsamt der VG möglich. Die Gemeindeverwaltung wird hierzu mit dem Ordnungsamt erneut Kontakt aufnehmen.

Zum Abschluss dieser Legislaturperiode dankt Ortsbürgermeister Weyh allen Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Beigeordneten für die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Nach Beendigung der öffentlichen Sitzung schließt sich nach einer kurzen Pause eine nichtöffentliche Sitzung an.